

haften Zwangsabstiegen führen würde. So hätte dann nach der vergangenen Spielzeit Brombach nicht nur den Abstieg der ersten Mannschaft aus der Oberliga nur aufgrund eines Rückzugs in einer höheren Liga schlucken müssen, sondern noch zudem die Nichtaufstiegsberechtigung der zweiten Mannschaft.

Bei einer Automatik Klausel derart, dass zwei Mannschaften eines Vereins in Landesliga/Bereichsliga auseinander gerissen werden, ergeben sich automatisch erhebliche Mehrkilometer, nicht nur für den betreffenden Verein, sondern auch für alle anderen Ligenkonkurrenten in einer Liga. Hier soll so ein automatisches Trennen von Mannschaften nur dann erfolgen, wenn ein Verein offensichtlich die Regeln missbraucht, um mal die eine, mal die andere Mannschaft stark zu fahren, nur um die Klassenzugehörigkeit so für beide Mannschaften zu sichern. Der betreffende TL behält so ein Druckmittel durch die Drohung, bei Missbrauch im nächsten Jahr eine Trennung der Mannschaften und Verteilung auf Parallelligen zu erhalten. Der SD wird sich jeweils mit den zuständigen TL darüber abstimmen, ob eine Trennung erforderlich ist oder ob beide Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen können.

Eine Regeländerung wird bei 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der TOA setzt seine Beratungen/Abstimmungen mit 8 verbliebenen Sitzungsteilnehmern fort.

Antrag 6: Neufassung bei Auf- und Abstieg nach H-2.3.2

Der Antrag wird diskutiert.

Automatische Relegationsspiele der Vizemeister um einen Aufstieg werden mehrheitlich abgelehnt. Andererseits wird ein Schutzbedürfnis eines Tabellenachten vor dem Nichtabstieg mehrheitlich verneint.

Es ist hervorzuheben, dass nach dem jetzigen Regelwerk nur in den seltensten Fällen Vizemeister werden aufsteigen können; dies gilt insbesondere im Verhältnis der 4 Bereichsligen zu den 2 Landesligen, in denen dann beide Achtplatzierten absteigen müssten, um den vier Vizemeistern den Aufstieg zu ermöglichen.

Da sich hier 5 Nein-Stimmen deutlich abzeichnen, wird der Antrag zurückgezogen.

Antrag 8: Entscheidungsspiele nach H-2.6.5

Die Sperrregelung zur Entscheidungsspiele geht den TOA-Mitgliedern zu weit, da bei gleicher Anzahl an Einsätzen in höheren Mannschaften wie in der unteren Relegationsmannschaft ein möglicher Stammspieler der unteren Mannschaft nicht einsatzberechtigt ist. Zudem erscheint hinsichtlich der Eigenschaft »gespielt haben« die Bewertung von kampfflosen Spielen fragwürdig, da hier tatsächlich nicht gespielt wurde.

Es wird klargestellt, dass die jetzt 2012 anfallenden Relegationsspiele noch nach der bisherigen Regelung zu spielen sind.

Ab der Saison 2012/2013, also erstmals im Jahr 2013 wird Antrag 8 wie folgt abgeändert: Die Überschrift lautet jetzt: Entscheidungsspiele und Relegationsspiele. An den bisherigen H-2.6.5 wird Satz 2 angefügt, der lautet: Entscheidungs- und Relegationsspiele werden wie eine zusätzliche Verbandsrunde behandelt.

Der so abgeänderte Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Zusätzlich wird angemerkt, dass eine DWZ-Auswertung der betroffenen Ligen, in denen Relegationsspiele erforderlich werden, somit regelmäßig auch erst nach dieser Relegations-Runde stattfinden können.

Antrag 2: Zusatzsatz in A-3.3 – Wettkampfleitung

Ein entsprechender Zusatzsatz erscheint nach Auffassung der TOA-Mitglieder wenig hilfreich: 10.2 FIDE ist eine Regelung, die gerade in unteren Ligen wenig bekannt ist. Ein mit Schiedsrichterschein ausgestatteter Heimschiedsrichter wird nach Auffassung der Mehrheit der TOA-Mitglieder tunlichst eine Fehlentscheidung zu einem 10.2-Antrag vermeiden, denn einer Parteilichkeit könnte ihn schlichtweg diese Qualifikation kosten. Ein Heimschiri ohne Schein kann in jedem Fall die Partie abbrechen und dem Turnierleiter zur Entscheidung vorlegen, wenn nicht ohnehin eine Anweisung eines TL besteht, wie in Fällen mit 10.2-Anträgen zu handeln ist.

Ein falsch entschiedener 10.2-Antrag lässt sich in jedem Fall über die Wertung des Mannschaftsergebnisses korrigieren, da hier nicht zwingend die Summe der Einzelpartien zu Grunde zu legen ist, auch wenn ein formeller Einzelprotest zu 10.2 nicht möglich erscheint.

Die Unterstützung des Antrages zu A-3.3 (Allgemeiner Teil – Regelungsbefugnis des Verbandstages) wird mit 5 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag 3: Antrag zu A-5: Letzte beiden Sätze

Der Antrag wird kurz diskutiert: Letztlich soll eine Turnierausschreibung die Bedenk- und auch die Karenzzeit abweichend regeln können.

Der Antrag auf Änderung durch den Verbandstag wird durch den TOA mit 7 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme befürwortet.

Antrag 4: Bedenkzeit Verbandsliga

Diskutiert wird, ob die Fischer-Bedenkzeit auch in den Verbandsligen künftig gelten soll. Mehrheitlich wird dies befürwortet, wobei die Bedenkzeit die der OL entsprechen soll.

Von der Systematik her stellt der TOA fest, dass dies allerdings nicht in den Allgemeinen Teil der TO, sondern in den Speziellen Teil gehört.

Unter H-2.9 Verbandsliga soll entsprechend der beantragte Satz aufgenommen werden.

H-2.9 wird mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen angenommen.

Das Wörtchen »grundsätzlich« bei A-5 zur Bedenkzeit wird mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Verbandstag zur Änderung empfohlen.

Antrag 9: Spielfähigkeit H-2.7.1

Der Antrag wird besprochen. Dass in der TO der Gastmannschaftsführer bei einem durch die Heimmannschaft zu stellenden Schiedsrichter, (häufig dem Heimmannschaftsführer), keinerlei Recht oder moralische Pflicht zur Prüfung der Aufstellung der Heimaufstellung beinhaltet, hat in der Vergangenheit zu unerwünschten Konsequenzen geführt. Letztlich kann eine abschließende Beurteilung (insbesondere bei der Frage der Anzahl an Einsätzen in den oberen Mannschaften) vor Ort nicht immer durch die Mannschaftsführer gegenüber der gegnerischen Mannschaft erfolgen. Allerdings kann der Einsatz nach Ranglistennummer und die Anwesenheit von Spielern immer durch beide Mannschaftsführer festgestellt werden. Der Antrag wird in leicht abgewandelter Form gemäß der Anlage zur Abstimmung gestellt. Der Antrag wird in dieser Form mit 7 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Antrag 10: Punktwertung

Der Antrag Dehm, der den im Vorfeld zur Sitzung übersandten Unterlagen nicht beigefügt war, wird verlesen. Er entspricht aber inhaltlich voll dem übersandten ausformulierten Antrag auf Änderung der TO zu H-2.7.3 und H-2.7.4.

Die badische 3-Punkte-Regel wird mit der ansonsten bundesweit gültigen 2-Punktregel verglichen. Zahlreiche Vor- und Nachteile beider Regelungen werden ins Feld geführt. Nach ausgiebigen Diskussionen kommt es zur Abstimmung.

Für die Rückkehr zur 2-Punkte-Regel und den vorliegenden Änderungsanträgen des H-2.7.3 und des H-2.7.4 werden 5 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgegeben, womit diese angenommen wurde.

Die TOA-Sitzung wird mit 6 Mitgliedern fortgeführt.

Antrag 11: Oberliga-Regelung in H-2.8

Von der Systematik spielt die OL nach den Regeln der 2. BL mit Ausnahmetatbeständen. Zur Disposition steht eine System-Änderung, dass die OL nach der Badischen TO spielt mit Ausnahmetatbeständen zu dieser.

Der TOA hat Befürchtungen, dass dieser Systemwechsel mit Änderungen verbunden sein könnten, die zu der vorangeschrittenen Zeit nicht alle überschaut und diskutiert werden können. Grundsätzlich ist ein solcher Systemwechsel zwar wünschenswert, aber soll zur nächsten TOA-Sitzung nochmals aufbereitet werden, damit es nicht zu übersehenen weggefallenen Regeln kommt.

Der Wegfall des letzten Aufzählungskriteriums in Satz 2 hinsichtlich der 3-Punkte-Regel ist nach Beschlussfassung zu Antrag 10 als eine redaktionelle Änderung erforderlich (ohne Abstimmung).

Die Ausführungen zu Bedenkzeit, Karenzzeit und Elo-zugelassene Bedenkzeit entsprechen der bisherigen Rechtslage entsprechend einem TG-Urteil aus der letzten Saison und sollen klarstellend entsprechend der Anlage angefügt werden.

Diese Änderung wird mit 6-Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Antrag 12: Startgelder bei Blitz

Hier soll die TO in H-5.3.4 und H-6.4.3 den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der zuständige TL hat somit auch die Möglichkeit, dass hier ein abgestuftes Startgeld erhoben wird, wonach z. B. die Bezirksmeister nichts oder wenig zu zahlen haben, die Nachrücker ein höheres Startgeld zu entrichten haben und Freiplatzkandidaten ein erhöhtes Startgeld für die Teilnahme zu entrichten haben.

Zudem soll eine Formulierung hinsichtlich des Preisfonds angegeben werden.

Beide Änderungen, zunächst: Wegfall des bisherigen Satzes 2 und anschließend neuer Satz 2: bzgl. Preisfonds werden mit 6 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Diskussionspapiere

Ohne dass es zu formellen Beschlussfassungen hierbei kommt, vertreten die Mitglieder des TOA (zumindest mehrheitlich) folgende Auffassungen:

- Bußgeldfestsetzungen sollen nicht erfolgen, wenn eine Mannschaft sich zwar rechtzeitig auf den Weg zum Antritt zu einem Mannschaftskampf gemacht hat, aber durch nicht vorhersehbare Ereignisse den Zielort nicht oder nicht rechtzeitig erreichen konnte.
- Bußgelder können in besonderen Fällen auch zur Bewährung mit Bewährungsaufgabe und Bewährungsfrist verhängt werden, d.h., eine Fälligkeit wird erst bestimmt, wenn innerhalb der Bewährungsfrist ein weiterer Verstoß gegen die Regeln der BSV-TO erfolgt.
- Eine Mannschaft, die einmal nicht antritt, verliert ihr Aufstiegsrecht. Dies bedeutet: Die Mannschaft kann selbst mit entsprechender Tabellenplat-